Wien Donnerstag den 16. Mai 1872. V. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1), Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Rechte und Pflichten der streitenden Theile im Administrativ-Processe *).

Von Dr. Ernst Baron **Exterde**.

Im Civil-Processe gilt zwar im Ganzen der Grundsatz, daß die Rechte der streitenden Theile gleich seien, allein nach manchen Beziehungen zeigt sich doch, wie es vortheilhafter erscheint, Geklagter, denn Kläger zu sein. Die Schule deutet diese Vortheile an, wenn sie allgemein sich ausdrückt: Favorabiliores sunt partes rei quam actoris (l. 125 D. de reg. juris) und speciell die Sätze hinstellt: Actor sequitur forum rei — Actore non probante reus absolvitur u. s. w. Im Administrativ-Processe ist das anders; hier sind die Rollen gleich, völlig gleich. Der Administrativ-Richter soll das Recht verwirklichen und muß die materielle Wahrheit suchen. So steht der Geklagte nach jeglicher Richtung vor ihm da, wie der Kläger, und non debet actori licere, quod reo non permittitur (l. 41, D. 50, 17). Wie nun die Administrativbehörden die staatliche Aufgabe haben, die Wahrheit und das Recht zu suchen, so ist es ethische Pflicht der streitenden Theile, zu dem Finden der Wahrheit und des Rechts mitzuwirken. Sie sollen daher in ihren eigenen thatsächlichen Behauptungen und in der Beantwortung der vom Gegner aufgestellten wahr, ganz wahr sein. Allerdings verbinden Administrativ-Recht und Administrativ-Proceß mit dem Läugnen keine besonderen Folgen, z. B. keine poena dupli, wir wissen auch nichts von Folgen des muthwilligen Läugnens oder von rigoroser Behandlung der muthwillig Streitenden **), wie das Privatrecht und der Civil-Proceß, allein das aliud lingua promtum aliud pectore inclusum gerere wird vom Administrativ-Richter mit ernstem Unwillen empfunden. Jeder, der sich in seine Dienstzeit bei den gemischten Bezirksämtern zurückversetzt, wird uns bezeugen, daß er einen Civil-Proceßact, durch welchen sich das „Ich läugne" wie ein rother Faden durchringelte, erträglich ruhig hat durchlesen können, — reflectirend in dem Kampfe um ihre vermeintlich zertretenen Privatinteressen, ihr vermeintliches Privatrecht, scheuen oft die Parteien kein Mittel und betrachten das Läugnen als gute Vertheidigung — daß er jedoch, wenn im Administrativ-Processe geleugnet wurde, Entrüstung spürte und äußerte. Die Gesellschaft, der Staat, die öffentliche Ordnung wollen, daß, wo sie berührt werden, Warheit herrsche.

Die Sprache der Parteien im Administrativ-Processe soll anständig sein. Auch haben die Parteien sich an die Sache zu halten, Weitschweifigkeiten und nicht zur Sache Gehöriges *) zu vermeiden. Veritatis simplex oratio est. (Seneca.) Es ist unnöthig, für die Parteien des Administrativ-Processes, alle möglichen Angaben und Einwendungen aufzuhäufen, vorsichtsweise zu behaupten und eventuelle Gegenreden zu machen, — der Administrativ-Richter ist selbst berufen, die Verhandlung zu vervollständigen und zu erschöpfen, so wie nichts von dem, was zur Aufklärung dienen kann, außer Acht zu lassen. In diesem Sinne kann man von ihm sagen: „Procedat ex officio". Selbst die Recursinstanz ordnet auf Befinden neue und neuerliche Erhebungen an, ohne daß es die Parteien begehren **).

Weiters stellt sich das als wichtig und hervorhebenswerth dar, daß im Administrativ-Processe sich die Parteien gegenseitig im Liefern der Beweise behilflich sein müssen. Diesfalls besteht die Parteienthätigkeit nicht im Arbeiten für den eigenen Herd allein. Auch dem Gegner sollen, wie ein Publicist romanischer Zunge sagt, die Kohlen geliefert werden, auf daß er zur Beleuchtung der Wahrheit beitrage, — gleichviel wer schließlich erwärmt wird. Die Richtigkeit des Vorhergehenden erhellet vornehmlich im Beweise durch Urkunden, wo die Administrativbehörde oft und oft durch Incidenzbescheide den einen Streittheil verhält, Documente, z. B. gemeindeämtliche Protokolle, Heimatscheinsregister, Armenversorgungsverträge, welche dem anderen Theile dienen, zu den Acten zu bringen.

Eine der meistbesprochenen Verbindlichkeiten der Litiganten im Civil-Processe ist endlich die, daß der Unterliegende seinem Gegner die ihm durch die Proceßführung verursachten Kosten zu ersetzen, nicht weniger auch die Gerichtsgebühren zu bezahlen hat. In Frankreich

---

*) Vergl. Nr. 35 flg. und Nr. 49 flg. dieser Zeitschrift vom Jahre 1871.

**) In dem Württemberg'schen Gesetze, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen vom 13. November 1855, Nr. 28, heißt es (§ 17): „Muthwillige Streitsucht ist nach Maßgabe der in dieser Hinsicht für die Civilgerichte geltenden Bestimmungen zu bestrafen" und Cabantous, droit public et administratif (Paris, 1863) erzählt Seite 630, daß die Partei, welche vor dem conseil d'état im contentiosen Administrativverfahren bei der tierce-opposition (Verfahren über Einspruch wegen Nichtgehörtseins) unterliege, zu einer Pön von 125 Francs verurtheilt werde.

*) Kostetzky, System der politischen Gesetze Böhmens (11. Theil) weist auf eine höchste Verordnung vom 23. Jänner 1782 hin, wornach bei politischen Eingaben Kürze und Deutlichkeit bestehen, dagegen alle unnöthige Weitläufigkeit, Wiederholung und Verworrenheit im Vortrage vermieden werden sollen. Es sei Alles, aber auch nur dieses anzuführen, was das Gesuch zu begründen fähig erscheine. Erweiterungen und Verlängerungen seien abzuschneiden.

**) Hiermit hängt es zusammen, daß Recurse der höheren Instanz vorgelegt werden, ohne vorgängig dem Streitgegner mitgetheilt zu sein.

existirt ebenmäßig eine solche Verbindlichkeit für den Administrativ-Proceß. „Je ne vois aucun motif sérieux qui pût autoriser une dérogation au principe général en vertu duquel toute partie qui succombe doit être condamnée aux dépens", betont Chauveau, code d'instruction administrative (Tome II, titre 4). Im Großherzogthum Baden gelten über die Pflicht zum Ersatz der Kosten bei Verwaltungsstreitsachen die Bestimmungen des Civil-Processes (Weizel, das badische Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung, Karlsruhe 1864.)

Nicht so verhält es sich mit dem österreichischen Administrativ-Processe, hier steht es vielmehr, wie folgt:

Verhandlungskosten (Stempelgebühren), nämlich Vergütungen, welche der Staat für die Verwaltungs-Rechtssprechung von den Parteien in Anspruch nimmt, dürfen politischerseits nicht zuerkannt werden und kommen nie zu vergüten. (Vgl. eine mit der Entscheidung der Landesstelle conforme Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1868, Z. 9226.) Diese Kosten muß die siegende Partei verschmerzen, ist es doch die Pflicht des Staatsbürgers beizutragen, daß die öffentliche Ordnung, unter deren Verletzung auch er gelitten und an deren Herstellung er ein mächtiges Interesse hat, bestehe und geschützt werde.

Commissionskosten, d. s. die Diäten- und Reiseauslagen, welche der außerhalb seines Amts fungirende Staatsbeamte oder Beamte eines autonomen Körpers verrechnen darf, trägt im administrativen Streite regelmäßig die unterliegende Partei, es sei denn, daß der Staat an der Arrangirung der fraglichen Streitangelegenheit ein so hervorragendes Interesse besitzt, daß es das der Parteien überwiegen muß. In diesem Falle werden die in Rede befangenen Kosten aus dem Pauschale oder der Casse der autonomen Behörde genommen. Es gibt jedoch Ausnahmsfälle, Fälle, bei denen die obsiegende Seite die Commissionskosten auf sich nehmen muß. Im Expropriationsprocesse z. B., wo der zu Expropriirende die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Expropriation bestreitet, werden die in Rede stehenden Kosten (Augenscheins-Erhebungskosten) von dem Expropriationssucher, wenn er selbst siegt, gezahlt. In derartigen Fällen werden auch die Auslagen für Sachverständige und Zeugen vom Sieger geleistet.

Sonst aber sind Zeugengebühren und Auslagen für Sachverständige vom Besiegten zu ersetzen. Freilich obliegt es der administrativen Behörde darauf zu schauen, daß die Zahl der zu Vernehmenden gering sei und sind überhaupt diese Kosten auf's strenge Bedürfniß des Imploranten derselben herabzudrücken.

Wegegebühren und Zehrgelder der siegreichen Partei werden von der sachfälligen nicht ersetzt, eben so wenig die besonderen Kosten, welche mit der Beischaffung von Beweismitteln verknüpft sind.

Ferner kann der gewinnende Theil die für Schriftenverfassung gemachten Auslagen nicht erstattet begehren und da die Beiziehung von Advocaten im politischen Verfahren unnöthig ist, da der Administrativ-Proceß keine „berufenen" Rechtsfreunde kennt (vgl. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang II, S. 151 und 152), da Vertretungen rechtsfreundlicher Natur bei administrativen Verhandlungen nicht geregelt sind, so werden Advocaturskosten im Administrativ-Processe nicht vergütet. Vertretungen diesbezüglich begründen lediglich ein privatrechtliches Verhältniß zwischen Vertreter und Partei. (Vgl. Jahrgang IV dieser Zeitschrift, Seite 12.)

Das im Civil-Processe vorkommende Recht eines Armen auf einen unentgeltlichen Vertreter, der Armenanwalt, der Armenadvocat, findet sich im Administrativ-Processe nicht, wenigstens dermalen nicht, denn das Institut der Hofagenten*), welche den Armen, die sich im politischen Angelegenheiten an sie wenden oder die von den Stellen an sie gewiesen werden, die Hülfe unverweigerlich und gratis geben müssen und ihnen mit Rath und That beistehen sollen, sogar die Erledigung zu betreiben haben, ist obsolet geworden. Gegenwärtig kann der Arme, so wie überhaupt quilibet ex populo die Behörde der ersten Instanz, Gemeindeamt, Bezirkshauptmannschaft, Ortsschulrath, Bezirksausschuß, Kirchenconcurrenz-Obmann angehen und das Anliegen zu Protokoll geben.

Die Executionsführung geschieht im Administrativ-Processe immer auf Kosten des Executen.

*) Kostetzky a. a. O.

Schließlich sei erwähnt, daß die unter dem Namen cautio pro expensis, Succumbenzgeld, Calumnieneid im Civil-Processe erscheinenden Parteiverbindlichkeiten dem Administrativ-Processe absolut fehlen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Beurtheilung der Giltigkeit einer in Beschwerde gezogenen Gemeindewahl hat die politische Behörde ohne Beschränkung zu prüfen, ob der gewählten Person das active und passive Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zukomme.

Bei der Neuwahl des Gemeindeausschusses in N. wurde Joseph D., gegen dessen Einbeziehung in die Wählerlisten eine Reclamation nicht eingebracht worden war, vom dritten Wahlkörper als Ausschußmitglied gewählt.

Gegen die Giltigkeit der Wahl des D. erhoben Anton B. und Consorten die Einwendung, daß D. mit Gemeindegiebigkeiten seit mehr als einem Jahre im Rückstande sich befinde.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Wahl im Grunde des § 4, a) G. W. O. außer Kraft gesetzt, „da Joseph D. nach der Bestätigung des Bürgermeisteramtes mit der Zahlung der Bürgerrechtstaxe von 16 fl. 17 kr. seit dem Jahre 1849 im Rückstande ist".

D. gab im Statthaltereirecurse zu, daß er obigen Betrag an die Gemeinderenten schuldig sei, machte aber geltend, daß er zur Zahlung nicht aufgefordert worden sei; daß er den Betrag an den jetzigen Bürgermeister und dessen Rechnungsführer, die sein Zutrauen verloren hätten, nicht zahlen wollte und führte endlich auch Gründe an, aus welchen er die Schuld in der Wesenheit schon für bezahlt gehalten und nur pro forma bestehend erachtet habe.

Die Statthalterei behob die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung, „weil das Wahlrecht des D. durch dessen, in Rücksicht auf § 18 G. W. O. rechtskräftige Eintragung in die Wählerliste formell bereits anerkannt und sonach auch dessen Wählbarkeit im § 10 G. W. O. begründet sei; es könnte daher der Wählbarkeit des D. im Grunde des § 31 G. W. O.*) nunmehr bloß vom Standpunkte der §§ 11 und 12 G. W. O. (nämlich aus Gründen der „Ausnahme" oder des „Ausschlusses" von der Wählbarkeit) entgegengetreten werden, wozu ein gesetzlicher Grund nicht vorliege".

Im Ministerialrecurse des Anton B. und Genossen wurde die Richtigkeit der Statthaltereianschauung bekämpft und geltend gemacht, daß bei Anwendung der §§ 29 und 31 der G. W. O. nicht bloß die §§ 11 und 12 G. W. O., sondern auch der § 10 der Gemeindewahlordnung ins Auge zu fassen sind, und daß nach der Argumentation der Statthalterei auch die Wahl eines Frauenzimmers in den Gemeindeausschuß, wenn ihr kein Hinderniß der §§ 11 und 12 G. W. O. entgegenstünde, nicht angefochten werden könnte. Denn da nach § 10 G. W. O. nur wahlberechtigte Personen wählbar seien, so könne Jemanden, dem nach seinen Verhältnissen überhaupt das active Wahlrecht nicht zukömmt, oder der hievon ausgenommen oder ausgeschlossen ist, die Wahlfähigkeit nicht zuerkannt werden, wenn er auch etwa irrigerweise in die Wählerliste eingetragen und eine Reclamation gegen denselben nicht eingebracht worden wäre. Auch bei Handhabung des Schlußabsatzes des § 31 G. W. O. beziehungsweise bei Prüfung der Wählbarkeit einer Person, die hier von Amtswegen zu erfolgen habe, dürfte für die politischen Behörden der Umstand, ob gegen das active Wahlrecht eines in die Wählerlisten Eingetragenen gar nicht oder nicht rechtzeitig reclamirt wurde, weder maßgebend noch präjudicirend sein, sondern es müsse die Behörde, in einem solchen Falle ohne Beschränkung zu prüfen haben, ob einer gewählten Person das active und passive Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zukomme oder nicht.

*) § 31, Alinea 4 der böhmischen Gemeindewahlordnung lautet allerdings: „Die politische Behörde hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, welche von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen."

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. März 1872, Z. 3331 die angefochtene Statthalterei-Entscheidung abgeändert und die Wahl des Joseph D. in den Gemeindeausschuß im Grunde des § 31 G. W. O. außer Kraft gesetzt, „weil letzterer nach Ausweis der Vorlagen mit einer ihm obliegenden Gemeindegiebigkeit und zwar mit dem Restbetrage von 16 fl. 17 kr. von der ihm vorgeschriebenen Bürgerrechtstaxe seit mehr als einem Jahre im Rückstande und daher gemäß der Bestimmungen der §§ 4, lit. a und 10 G. W. O. vom activen wie vom passiven Wahlrechte in der Gemeinde ausgeschlossen ist".

Km.

Das an einem fremden Orte in der Lehre befindliche Kind kommt im Sinne der heimatrechtlichen Bestimmung des § 14 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 als noch im Familienverbande lebend anzusehen.

Ignaz Sch., im Jahre 1834 geboren und der eheliche Sohn des Karl Sch., damals Gerichtsdieners in der Gemeinde M., kam im Jahre 1849 zu dem Förster in M. in die Lehre, verblieb dort bis zum Jahre 1852, wo er als Forstjunge austrat. Vom Jahre 1852 an lebte Ignaz Sch. als Forstbediensteter selbstständig an verschiedenen Orten, hatte sich jedoch bis zu seinem im Jahre 1864 erfolgten Tode kein selbstständiges Heimatrecht erworben.

Der Vater des Ignaz Sch., vom Jahre 1831—1850 Gerichtsdiener in der Gemeinde M., wurde im Jahre 1850, während der Sohn Ignaz Sch. schon in der Lehre war und in der Gemeinde M. zurückverblieb, als Gerichtsdiener in die Gemeinde Sp. versetzt, wo er seither angestellt blieb und das Heimatsrecht besitzt.

Anläßlich der Ermittlung des Heimatsrechtes der Gattin des Ignaz Sch., der Anna Sch. und der Kinder derselben hat die Statthalterei entschieden, daß Anna Sch. und deren Kinder Amalie und Antonie in der Gemeinde M. heimatberechtigt seien, „da den genannten Personen das Heimatrecht in jener Gemeinde zukommt, in welcher der Gatte, beziehungsweise Vater Ignaz Sch. zur Zeit seines Todes heimatberechtigt war; diese Gemeinde ist aber M., da Ignaz Sch. durch seine Geburt als Sohn des Karl Sch., welcher damals (1834) und bis zum Jahre 1850 in der Gemeinde M. als Gerichtsdiener angestellt war, das Heimatrecht in der genannten Gemeinde erworben und seither weder durch Anstellung seines Vaters beim k. k. Bezirksgerichte in Sp., zu welcher Zeit Ignaz Sch. nicht mehr im Familienverbande lebte, noch in anderer Weise bis zur Zeit seines Todes ein anderweitiges Heimatrecht erworben hat".

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde M. die Ministerialberufung eingebracht, in welcher sie hervorhob, daß im Jahre 1850, als Karl Sch. mit seiner Familie zum Bezirksgericht nach Sp. übersiedelte, Ignaz Sch. 13 Jahre alt war und mit der Uebersiedlung seines Vaters, da er noch im Familienverbande lebte, die Zuständigkeit verändert hat; auch habe Ignaz Sch. während seines Verweilens außer dem Familienverbande und in seiner späteren selbstständigen Stellung nie einen Heimatschein von der Gemeinde M. erhalten.

Diesem Recurse der Gemeinde M. hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 4. Februar 1872, Z. 17.501/871 Folge gegeben und erkannt, daß Anna Sch. und deren Kinder in der Gemeinde Sp. heimatberechtigt seien: „denn Ignaz Sch. sei im Jahre 1850, als dessen Vater durch seine Anstellung als Gerichtsdiener beim k. k. Bezirksgerichte Sp. die Zuständigkeit in der Gemeinde Sp. erlangte, noch minderjährig gewesen und da er eine selbstständige Stellung nicht innegehabt noch nicht aus dem Familienverbande ausgetreten, derselbe habe daher zugleich mit seinem Vater die Zuständigkeit in der Gemeinde Sp. erworben und dieselbe bis zu seinem Tode behalten".

Kl.

Zur Zahlung der Kosten für die anläßlich Rotzkrankheit eines Pferdes im öffentlichen Interesse gepflogenen Vorkehrungen kann der Pferdeinhaber im politischen Wege verhalten werden.

Die Gutsverwaltung in G.-J. hatte ein krankes Pferd, welches der Thierarzt als mit verdächtiger Drüse behaftet erklärt hatte, dem Pferdehändler Samuel L. geschenkt. L. führte das kranke Pferd auf den Pferdemarkt zu N. und stellte dasselbe im Stalle des Gasthauses des Anton Z. ein. Hier wurde das Pferd über eine Anzeige des Wasenmeisters vom Bürgermeister in N. als rotzverdächtig beanständet und sohin dem Wasenmeister Martin H. zur Beobachtung und Pflege übergeben.

Die Bezirkshauptmannschaft K. ordnete die Untersuchung dieses Pferdes durch einen Thierarzt an und trug zugleich dem N.'er Gemeindevorsteher auf, im Falle das Pferd als rotzig oder rotzverdächtig erkannt werden sollte, die im Thierseuchennormale vom Jahre 1859 angeordneten Maßregeln zu verfügen, insbesonders die weitere Einstellung von Pferden in den Stall des Gastwirthes Z. so lange zu untersagen, bis die Stallung gemäß § 72, Abs. 8 des Thierseuchenunterrichtes gereinigt sein werde. Der Thierarzt D. constatirte bei der Untersuchung das Vorhandensein einer verdächtigen Drüse und ordnete ex commissione an, daß der Stall des Gastwirthes Z. gereinigt und das Pferd des L. in polizeilicher Aufsicht — vorläufig beim Wasenmeister — belassen werde. Nach einigen Tagen wurde das kranke Pferd mit Zustimmung des L. vertilgt und bei der Obduction das Vorhandensein der Rotzkrankheit durch den von L. selbst beigezogenen Thierarzt sichergestellt.

Der Gemeindevorsteher von N. fand sich veranlaßt, gegen den Pferdeinhaber L. wegen Uebertretung des § 16 der Marktordnung die Strafamtshandlung einzuleiten und es wurde dem L. mit einem im Grunde des § 62 der Gemeindeordnung geschöpften Erkenntnisses diesfalls eine Geldstrafe von 10 fl. auferlegt.

Die Bezirkshauptmannschaft sprach ferner über Begehren des Gemeindevorstehers von N. aus: Samuel L., welcher wissentlich ein krankes Pferd auf den Markt gebracht und daher die Folgen seiner vorschriftswidrigen Handlung zu verantworten habe, sei schuldig, nebst der vom Gemeindeamte auferlegten Geldstrafe die Abdeckerkosten, dann der Gemeinde N. die Desinfectionskosten und endlich dem Gastwirthe Z. den Ersatz für den durch achttägige Sperrung seines Stalles entgangenen Gewinn, zusammen in einem Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Im Statthaltereirecurse machte L. geltend: die Bezirkshauptmannschaft sei zu dem Erkenntnisse auf Ersatz der Desinfectionskosten an die Gemeinde und auf Entschädigungsleistung an den Gastwirth Anton Z. nicht competent gewesen, da diesfalls nur privatrechtliche Ansprüche vorlägen.

Die Statthalterei bestätigte das erstinstanzliche Erkenntniß, weil die fraglichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen im Hinblicke auf die Bestimmungen des Seuchennormatives vom Jahre 1859 unbedingt nothwendig waren und weil dieselben im öffentlichen Interesse eingeleitet werden mußten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. März 1872, Z. 2031 dem Recurse des Samuel L. gegen die Entscheidungen der Unterbehörde, womit ihm die Verpflichtung auferlegt wurde, abgesehen von der ihm mit dem Erkenntnisse des Gemeindevorstandes von N. auferlegten Geldstrafe von 10 fl. die Kosten der wegen seines rotzkranken Pferdes nothwendig gewordenen sanitätspolizeilichen Maßregeln im Betrage von 50 fl. zu berichtigen, keine Folge gegeben.

A. J.

Notizen.

(Stempelbehandlung von Eingaben, welche sich auf einige Artikel der interconfessionellen Gesetzgebung stützen.) 1. Die nach Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft bei der politischen Behörde zu erstattende schriftliche Anzeige oder das die Stelle dieser Eingabe vertretende Protokoll ist bei dem Umstande, als die Anzeige vorwiegend im öffentlichen Interesse gefordert wird, kein Gegenstand der Gebühr. 2. Die nach Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 von der weltlichen Behörde aus dem Aufgebotbuche und dem Eheregister über Ansuchen der Parteien auszufertigenden ämtlichen Zeugnisse fallen unter die Bestimmungen der T. P. 12 und 73 des Gesetzes vom 9. Februar 1850. 3. Das Protokoll, welches nach § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und nach dem § 5 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868 über die Aussage zweier Zeugen bezüglich der Weigerung des competenten Seelsorgers, die Trauung oder das Aufgebot vorzunehmen, aufzunehmen ist, unterliegt dem Stempel von 50 kr. für jeden Bogen. Das nach dem vorerwähnten § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 vom Seelsorger über die Verweigerung des Aufgebotes oder der Trauung auszustellende schriftliche Zeugniß ist jedoch gebührenfrei. 4. Das nach § 4 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 bei der politischen Behörde schriftlich einzubringende oder zu Protokoll zu gebende Ansuchen um die Vornahme des Aufgebotes und um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der

Einwilligung zur Ehe unterliegt der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen. 5. Auf das Protokoll, welches nach § 11 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1868 im Falle der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes über das eidliche Gelöbniß aufzunehmen ist, hat die unter Z. 3 berufene Tarifpost Anwendung. 6. Das nach § 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und § 12 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868 über den Act der Eheschließung aufzunehmende Protokoll unterliegt als Rechtsurkunde der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen, nicht aber auch zugleich dem Protokollsstempel. (Finanzministerial-Erlaß vom 28. December 1868, Z. 37.375).

(Bestreitung der Zeugengebühr in Straffällen vor den politischen Behörden.) 1. Die Bestimmungen der §§ 334 und 335 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 haben bezüglich der Erfolgung von Gebühren an Zeugen und Kunstverständige bei den zur Competenz der Bezirkshauptmannschaften gehörigen Strafamtshandlungen analoge Anwendung zu finden. 2. Den zu derlei Strafamtshandlungen als Zeugen vorgeladenen Gendarmen, vom Wachtmeister abwärts, ist nach Analogie der für das straf- und gefällsgerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften, wenn der Ort der Vernehmung über zwei Stunden vom Stationsorte entfernt ist, an Reisekosten-Vergütung 26 kr. für jede Stunde der Hin- und Rückreise, beziehungsweise bei Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes die tarifmäßige Fahrgebühr und überdies, wenn die Rückkehr in den Stationsort an demselben Tage nicht möglich, die Durchzugskost-Gebühr der Armee zu entrichten. — Die Auszahlung der sub 1 und 2 erwähnten Gebühren hat vorschußweise aus den Amts-Pauschalien der Bezirkshauptmannschaften zu erfolgen. Der schuldig Befundene ist zum Ersatze des entsprechenden Betrages zu verhalten (§ 341 der St. P. O.) und es hat nöthigenfalls die executive Eintreibung in gleicher Weise wie bei Strafgeldern platzzugreifen. Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden oder ist er zahlungsunfähig, so fallen die Gebühren der Dotation für die politische Verwaltung zur Last, wenn nicht der Ankläger nach Analogie des § 342 der St. P. O. zur Tragung dieser Gebühren verpflichtet werden kann und ist die Ersatzleistung der aus dem Amtspauschale vorgestreckten und nicht hereingebrachten Gebühren hier anzusprechen. Uebrigens ist die Vorladung von Zeugen zu politischen Strafamtshandlungen mit Rücksicht auf die summarische Natur des Verfahrens thunlichst zu beschränken und deren Vernehmung wo möglich bei Abhaltung von Commissionen oder bei periodischen Amtstagen vorzunehmen. — Gendarmen und andere öffentliche Organe sind nur dann persönlich vorzuladen, wenn die von denselben eingebrachten schriftlichen Relationen nicht genügen sollten. — (Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Mai 1869, Z. 5536.)

(Execution der Freischurfgebühren.) Nach § 28 der Bestimmungen über den Wirkunskreis der Statthalterei vom 19. Jänner 1853 hat diese in höherer Instanz in allen Angelegenheiten ihrer Wirksamkeit zu entscheiden, worüber eine ihr unterstehende Behörde entschieden hat. — Die Steuerexecution gehört jedoch nicht in das Bereich der Wirksamkeit der Statthalterei, da nach den Bestimmungen über die Amtswirksamkeit der politischen Behörden vom Jahre 1853 und der denselben beigeschlossenen Uebersicht der Wirkungskreise die executive Eintreibung der Steuern den politischen Bezirksbehörden und die Ueberwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der Steuerrückstände nach Maßgabe der Steuerexecutionsordnungen den bestandenen Kreisbehörden nur kraft des diesen beiden Behörden unter der Leitung und Oberaufsicht der Finanzlandesbehörde übertragenen Wirkungskreises in Steuersachen zugewiesen wurde, womit auch die für Böhmen erlassene Steuerexecutionsordnung vom Jahre 1859, insbesondere der § 38 derselben übereinstimmt und in welcher Competenz, was die Statthalterei anbelangt, in Folge der Aufhebung der Kreisbehörden keine Aenderung eingetreten ist. Da nun auf die Freischurfgebühren die Vorschriften über die Einbringung der directen Steuern Anwendung zu finden haben, auch die Sorge für die Einhebung und Eintreibung dieser Gebühren in Folge des Finanzministerial-Erlasses vom 7. November 1863, Z. 28.815, an die Finanzbehörden überging, so fällt die Entscheidung über Beschwerden, in welchen die Gesetzmäßigkeit eines von der politischen Bezirksbehörde anläßlich solcher rückständiger Gebühren vorgenommenen Executionsactes angefochten wird, unbeschadet der Competenz in Disciplinarfällen nicht in das Bereich der Wirksamkeit der Statthalterei, sondern der Finanzlandesbehörde, der es unbenommen bleibt, mit der Statthalterei als Oberbergbehörde das Einvernehmen zu pflegen. (Erlaß des Ministers des Innern vom 29. August 1869, Z. 10.893).

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an alle Landeschefs vom 10. März 1872, Z. 1857, betreffend die Inanspruchnahme von Krankenverpflegskosten-Ersätzen gegenüber Rußland.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 10. April 1868, Z. 1396/M. J., betreffend die Behandlung der Verpflegskosten-Ersätze gegenüber den einzelnen fremden Staaten wurde Eurer .... in Folge einer Eröffnung des k. und k. Ministeriums des Aeußern im Punkte 2 mitgetheilt, daß gegen Rußland (ohne Polen) in Zukunft von allen Verpflegskosten-Reclamationen für gewöhnliche (d. i. nicht geisteskranke) Kranke abzusehen sei, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Verpflegten oder deren alimentationspflichtige Verwandte in der Lage sind, die Kosten zu ersetzen.

Allein die nunmehr in Bezug auf Rußland vorliegenden Erfahrungen und ein hierauf gestützter Antrag des k. und k. Ministeriums des Aeußern veranlassen das Ministerium des Innern, die vorangeführte Bestimmung dahin zu modificiren, daß Rußland gegenüber die Verpflegskosten-Vergütung auch durch die Länderfonds einzutreten habe, wogegen auch wir für die Verpflegung russischer Staatsangehöriger (mit Ausnahme jener aus Polen) den Ersatz begehren können.

Ich beehre mich Eure ...... hievon zur Wissenschaft und weiteren gefälligen Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1872, Z. 3417, betreffend die Verständigung des Handelsministeriums über Erscheinen, Verlauf und Erlöschen der Rinderpest.

Das k. k. Handelsministerium hat es im Interesse des geregelten Verkehres mit Vieh- und thierischen Rohproducten als äußerst wünschenswerth dargestellt, daß die politischen Landesstellen von allen Anordnungen in Bezug auf das Erscheinen, den Verlauf und das Erlöschen der Rinderpest nicht nur die in ihrem Gebiete liegenden Bahnverwaltungen, sondern auch das Handelsministerium behufs Verständigung der übrigen Bahnverwaltungen, so wie auch die benachbarten auswärtigen Regierungen unverweilt und im Falle der Dringlichkeit selbst im telegraphischen Wege in Kenntniß setzen.

Um diesem begründeten und sehr beachtenswerthen Wunsche zu entsprechen, ersuche ich Eure Hochwohlgeboren das hiernach weiters Geeignete gefälligst verfügen zu wollen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 13. December 1871, Z. 17.469, wegen Mittheilung über Anstellungen der Militärpensionisten im Civildienste an das Reichskriegsministerium.

Das k. und k. Reichskriegsministerium hat den Wunsch anher ausgedrückt, daß demselben in Hinkunft jede Anstellung eines Militärpensionisten im Civildienste rechtzeitig mitgetheilt werde, damit daselbe bezüglich der Militärpension des Betreffenden die nöthige Verfügung treffen kann.

Indem ich Euer ..... hievon zur Darnachachtung in Kenntniß setze, ersuche ich hiernach das weiters Geeignete veranlassen zu wollen.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Cabinetssecretär, Hofrathe Stefan von Pápay das Ritterkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrathe des Ackerbauministeriums Joseph Held das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den quiescirten siebenbürgischen Ingenieur-Assistenten Ferdinand Neumann zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Forstinspectorsstelle für Mähren mit 1500 fl. Gehalt und 800 fl. Reisepauschale, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 107.)

Steuereinnehmersstelle in Nieder-Oesterreich mit 1100 fl. Gehalt jährlich, eventuell 1000 fl. oder eine Controlorstelle mit 1000 fl., 900 fl. oder 800 fl. oder endlich eine Officialsstelle mit 700 fl., 600 fl. oder 500 fl., bis 5. Juni. (Amtsblatt Nr. 108.)

Bauadjunctenstelle I. Cl. in Schlesien mit 800 fl. Gehalt, eventuell eine Bauadjunctenstelle II. Cl. mit 700 fl. Jahresgehalt, ferner 2, eventuell 3 Baupraktikantenstellen mit je 400 fl. Adjuten, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 108.)

Bezirkssecretärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Ampezzo mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 106.)

Bezirkssecretärsstelle in Mähren mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 105.)

Drei Baupraktikantenstellen in Mähren mit je 400 fl. Adjutum, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 107.)

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der k. k. schlesischen Landesregierung mit 200 fl. Adjutum jährlich, bis 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 106.)

Vermessungsdiurnisten bei den nieder-österr. Bezirksschätzungscommissionen je mit 1 fl. 50 kr. Taggeld. (Amtsbl. Nr. 100).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.